

MARKT HEIMENKIRCH

AZ: 028.0/ Bo-ki

AZ: 028.1

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG), vom 21. August 1981 (GVBl S. 344), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82), erläßt der Markt Heimenkirch folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe

zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabbeerhebung

Der Markt Heimenkirch erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt Heimenkirch nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Markt Heimenkirch (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr

1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Janur 1985 in Kraft.

Heimenkirch, den **07. Nov. 1984**

MARKT HEIMENKIRCH

gez.

**Janisch
Erster Bürgermeister**

Aufstellungs- und Bekanntmachungshinweise

- 1) Diese Satzung wurde in der Sitzung am **..24. Sep. 1984.....** beschlossen.
Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am **..18. Okt. 1984...** gem. Art.
25 GO vorgelegt.

Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

- 2) Die Satzung wurde gem. § 33 der GeschO des MGR Heimenkirch vom
05.06.1984 ab **...12. Nov. 1984...** in der Verwaltung zur Einsichtnahme
niedergelegt.

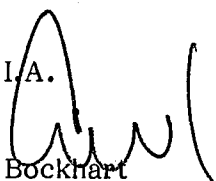
Auf diese Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel
beim Rathaus in der Zeit vom **12. Nov. 1984** bis **30. Nov. 1984** (mind. 14
Tage) hingewiesen.

- 3) Auf die Satzung wurde in der Westallgäuer Tageszeitung vom **10. Nov. 1984**
hingewiesen.

Heimenkirch, den

07. Nov. 1984

I.A.


Bockhart
Geschäftsleitender Beamter